

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Einrichtung für Wohnungslose der Stadt Wahlstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.10.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen unterhält die Stadt Wahlstedt eine Unterkunft in der Dr.-Hermann-Lindrath-Str. 18a, 23812 Wahlstedt als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger Personenkreis**

- (1) Gebührenpflichtig ist die eingewiesene, wohnungslose Person.
- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Wohnungslose eingewiesen, sind die einzelnen Eingewiesenen Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind die Größe der zugewiesenen Wohn- und Nutzflächen in Quadratmetern, die Dauer der Benutzung nach Monaten sowie die der Stadt Wahlstedt entstehenden, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.
- (2) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Unterkunft beträgt
  - a) im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2013      5,63 Euro/qm Wohn- und Nutzfläche
  - b) ab dem 01.01.2014                              5,60 Euro/qm Wohn- und Nutzfläche

Neben den Benutzungsgebühren werden die Verbrauchskosten für Grundabgaben, Versicherungen, Heizung, Müllbeseitigung usw. als Pauschalbetrag erhoben, ermittelt nach dem tatsächlichen Aufwand des letzten Jahres.

#### **§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Unterkunft kann für einen kurzen Zeitraum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Ordnungsbehörde.

#### **§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühr und Beitreibung**

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 (3) sind bis zum 5. Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum 5. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege gemäß § 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der zur Zeit geltenden Fassung nach dieser Satzung zu erheben, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Einrichtungen für Wohnungslose der Stadt Wahlstedt vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Wahlstedt, den 18.11.2013

gez. Matthias-Ch. Bonse  
- Bürgermeister -

L.S.